Der Senat von Berlin
SenFin I C - BT 0901-6/2015
Telefon 9020 (920)3615

13. Oktober 2015

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

des Senats von Berlin

über den Abschluss eines Unternehmensvertrags zwischen dem Land Berlin und den Berliner Stadtreinigungsbetrieben – Anstalt des öffentlichen Rechts

---

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Der Senat hat dem Abschluss des als Anlage beigefügten Unternehmensvertrags zwischen dem Land Berlin und den Berliner Stadtreinigungsbetrieben, Anstalt des öffentlichen Rechts, zugestimmt.

Die bestehende Vereinbarung zwischen dem Land und der BSR läuft zum 31.12.2015 aus. Sie hatte das Ziel, die Leistungsfähigkeit der BSR zu verbessern und die Attraktivität der BSR als einem der führenden Entsorgungsunternehmen in Deutschland und Europa zu erhöhen. In diesem Rahmen wurden in den Jahren 2000-2015 fünf Effizienzprogramme umgesetzt, welche die Wettbewerbsfähigkeit der BSR deutlich erhöht haben. Das Ziel, die BSR zu einem der wettbewerbsfähigsten fünf Entsorgungsunternehmen in Deutschland zu entwickeln, wurde erreicht. Zugleich bot die Zielvereinbarung eine Perspektive für die Tätigkeit der BSR im Bereich der Abfallentsorgung und der Straßenreinigung und eine Garantie der Rechtsform als Anstalt des öffentlichen Rechts.

Sowohl seitens der BSR als auch innerhalb der Stadtgesellschaft besteht ein breiter Konsens, das Instrument der Zielvereinbarung fortzusetzen. Mit einer Anschlussvereinbarung soll erreicht werden, die BSR als kommunales Vorzeigeunternehmen weiterzuentwickeln, sodass diese bei höchstmöglicher Produktivität und Qualität sowie

unter Beachtung ihrer sozialen Verantwortung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Leistungen zu einem Tarif anbietet, dessen Entwicklung im Benchmarkvergleich sowohl für die Abfallwirtschaft als auch für die Reinigung die Beibehaltung einer Spitzenposition unter den besten fünf Großstädten in Deutschland fortlaufend garantiert. Darüber hinaus werden Perspektiven des Unternehmens im Bereich neuer Aufgabenstellungen entwickelt und der Ausbau des ökologischen Profils festgehalten.

Der Unternehmensvertrag enthält folgende wesentliche Eckpunkte:

1. Die bestehenden gesetzlichen Aufgaben der BSR bleiben erhalten. Der Senat beabsichtigt, die derzeitige Rechtsform als Anstalt des öffentlichen Rechts mit Gewährträgerhaftung und Anstaltslast des Landes Berlin fortzuführen.

2. Die Tarifsteigerungen werden bis 2020 auf 1,9 % p.a. begrenzt. Für die nachfolgenden Tarifperioden beginnend mit der Tarifperiode 2021/2022 werden sich die Vertragsparteien jeweils über weitere Zielvorgaben für die Tarifentwicklung für vierjährige Zeiträume verständigen. Die Tarifvergleiche mit den anderen Großstädten in Deutschland werden fortgeführt mit dem Ziel, die bestehende Spitzenposition beizubehalten.

3. Der Vertrag beinhaltet eine Zahlungsverpflichtung an das Land Berlin i.H.v. 7,3 Millionen € zum 1.1.2016, von 7,3 Millionen € zum 1.1.2017 sowie von 179,9 Millionen € zum 1.1.2018. Die Auszahlungsbeträge an das Land werden mit den gemäß § 3 Abs. 2 Berliner Betriebe Gesetz während der Laufzeit des Vertrages zu entrichtenden Bilanzgewinnausschüttungen verrechnet. Sie führen in den jeweiligen Jahren zu entsprechenden Einnahmen bei Kapitel 1330, Titel 12126 - Gewinnablieferungen der Anstalten öffentlichen Rechts.

4. In Fortführung ihres Beteiligungskonzeptes wird die BSR aus dem gewerblichen Geschäft der BSR Gruppe eine angemessene Eigenkapitalrendite erwirtschaften.

5. Die Zuständigkeit der BSR für die Sauberhaltung des Stadtgebietes soll um neue Aufgaben im Bereich der Reinigung und Abfallentsorgung in Parkanlagen, spezifischer Waldflächen sowie touristischer Schwerpunkte zunächst im Rahmen eines Pilotprojektes befristet bis zum 31.12.2017 im Einvernehmen mit den zuständigen Bezirken erweitert werden. Das Land Berlin wird der BSR die Kosten für die tatsächlich erbrachten Leistungen erstatten. Die entsprechenden Ausgaben werden in Kapitel 1330 des Haushaltsplans veranschlagt. Erforderliche Mehrausgaben werden aus dem Gesamthaushalt erbracht.

6. Die BSR verpflichtet sich, durch eine aktive Personalpolitik den demographischen Herausforderungen für das Unternehmen gerecht zu werden und die Leistungsfähigkeit der Beschäftigten bestmöglich zu erhalten. Zudem wird die BSR einen Beitrag zur Eröffnung von beruflichen Perspektiven für An- und

Ungelernte sowie Menschen mit Einstiegsschwierigkeiten leisten. Für den Zeitraum bis einschließlich 2020 verpflichtet sich die BSR, jährlich durchschnittlich 350 Menschen auszubilden bzw. im Zusammenwirken mit externen Trägern in Beschäftigungsinitiativen einzusetzen. Für den nachfolgenden Zeitraum werden sich die Vertragsparteien über eine weitere Quantifizierung der Vorgaben verständigen.

7. Die BSR wird ihren Beitrag zur Erfüllung der Umwelt- und Klimaziele des Landes weiter entwickeln.

8. Der Vertrag tritt am 1.1.2016 in Kraft und wird bis zum 31.12.2030 abgeschlossen.

Berlin, den 13. Oktober 2015

Der Senat von Berlin

Frank H E N K E L
Bürgermeister

Dr. Matthias K O L L A T Z – A H N E N
Senator für Finanzen

Cornelia Y Z E R
Senatorin für Wirtschaft, Technologie und Forschung

UNTERNEHMENSVERTRAG

zwischen

dem Land Berlin,

(in diesem Vertrag "Land Berlin" genannt)

und

den Berliner Stadtreinigungsbetrieben, Anstalt des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Vorstand, Ringbahnstr. 96, 12103 Berlin-Tempelhof

(in diesem Vertrag "BSR" genannt)

PRÄAMBEL

(1) Die BSR ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) und erfüllt ihre Aufgaben auf der Grundlage des Berliner Betriebe-Gesetzes (BerlBG) vom 14. Juli 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.11.2013, und der Satzung der Berliner Stadtreinigungsbetriebe vom 28.04.2009.

(2) Aufgaben der BSR sind u.a. die Förderung der Abfallvermeidung, die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung, insbesondere von Siedlungsabfällen sowie die Straßenreinigung, inkl. Winterdienst sowie die Übernahme von Geschäften und Tätigkeiten aller Art im Rahmen der Abfall- und Wertstoffwirtschaft sowie des Umweltschutzes. Die Erfüllung der bodenschutzrechtlichen Pflichten des Landes Berlin aus der Ablagerung Berliner Siedlungsabfälle in stillgelegten Abfallbeseitigungsanlagen, die durch das Land Berlin oder im Auftrag des Landes Berlin betrieben worden sind, gehört ebenfalls zu den Aufgaben der BSR. Ferner obliegt der BSR die Durchführung sonstiger Aufgaben, die insbesondere der Sauberkeit des Stadtgebietes sowie der Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten dienen.

(3) Der Unternehmensvertrag dient der Fortentwicklung der BSR als kommunales Vorzeigeunternehmen. Ein Festhalten an den hoheitlichen Aufgaben im Bereich der Abfallentsorgung und der Stadtreinigung sowie der Rechtsform als Anstalt des öffentlichen Rechts soll Planungssicherheit und eine langfristige Perspektive für die Tätigkeit der BSR und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ermöglichen und zugleich eine hohe Leistungsqualität für die Bürgerinnen und Bürger bei im bundesweiten Vergleich niedrigen Tarifen gewährleisten. Zudem werden Perspektiven des Unternehmens im Bereich neuer Aufgabenstellungen entwickelt und die Ausprägung der Übernahme von sozialer und ökologischer Verantwortung für das Land Berlin festgehalten.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1
RECHTSFORM

Der Senat beabsichtigt, das Unternehmen BSR während der Laufzeit des Vertrages in der bewährten Rechtsform als "Anstalt des öffentlichen Rechts" mit Gewährträgerhaftung und Anstaltslast des Landes Berlin fortführen.

§ 2
AUFGABEN

2.1 Die BSR nimmt die Aufgaben der Entsorgung der im Stadtgebiet angefallenen Abfälle und die Straßenreinigung einschließlich der Winterdienste für das Land Berlin wahr. Der BSR obliegt die Erfüllung der bodenschutzrechtlichen Pflichten des Landes Berlin aus der Ablagerung Berliner Siedlungsabfälle in stillgelegten Abfallbeseitigungsanlagen, die durch das Land Berlin oder im Auftrag des Landes Berlin betrieben worden sind. Der BSR ist daneben die Wahrneh-

mung sonstiger Aufgaben, die insbesondere der Sauberhaltung des Stadtgebietes sowie der Erfüllung der Verkehrssicherung dienen (Sonderdienste) übertragen worden.

2.2 Im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgabenstellungen kann die BSR mit den Betriebszwecken zusammenhängende Aufgaben wahrnehmen. Sie kann dabei auch außerhalb Berlins tätig sein und sich an anderen Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen beteiligen, Tochterunternehmen gründen, erwerben und betreiben.

2.3 Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Aufgabenwahrnehmungen für das Land Berlin während der Dauer der Laufzeit dieses Unternehmensvertrages fortgeführt werden.

§ 3
ENTGELTE / ENTGELTANPASSUNGEN

Die BSR ist berechtigt und verpflichtet, ihren Entgeltkalkulationen nach den Regelungen von § 18 des BerlBG das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip zugrunde zu legen und bei der Ermittlung ihrer Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen vorzugehen.

§ 4
TARIFENTWICKLUNG

4.1 Die drei grundlegenden Säulen des Strategiebildes der BSR „Sicherstellung einer hohen Qualität der Leistung, Erfüllung der sozialen Verantwortung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und das Land Berlin und Ausbau des ökologischen Profils“ stehen unter der zentralen strategischen Maßgabe der Gewährleistung von niedrigen Gebühren und Tarifstetigkeit. Sie sichern damit dauerhaft den Leistungsauftrag der BSR und verwirklichen den Anspruch der BSR als kommunales Vorzeigeunternehmen. Die BSR verpflichtet sich, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um eine Spitzenposition (unter den besten fünf Großstädten in Deutschland) im Benchmarkvergleich (Gebühren/Tarife) sowohl für die Abfallwirtschaft als auch für die Reinigung fortlaufend beizubehalten. Die seit 2007 erfolgreich praktizierte Zielsetzung eines stetigen Tarifverlaufs ist dabei auch für die Zukunft Maßstab des Handelns. Dabei ist die höchstmögliche Produktivität unter Einhaltung von leistungsgerechter Qualität und Kundenorientierung fortgesetztes Ziel.

4.2 Die Konkretisierung der Verpflichtungen in Bezug auf die Tarifentwicklung erfolgt in Stufen:

Die BSR verpflichtet sich, für den Zeitraum der Tarifperioden 2017/2018 und 2019/2020 die Zielsetzung eines stetigen Tarifverlaufs durch eine Begrenzung von Tarifsteigerungen auf 1,9% p.a. umzusetzen.

Im Vorfeld der Verabschiedung der Wirtschaftsplanungen und Tarife für die nachfolgenden Tarifzeiträume beginnend mit der Tarifperiode 2021/2022 werden sich die Vertragsparteien jeweils über eine weitere Quantifizierung der Vorgaben zur Verstetigung der Tarifentwicklung für vierjährige Zeiträume verständigen.

4.3 Durch einen kontinuierlichen Tarifvergleich mit den anderen großen Städten in Deutschland unter der Maßgabe einer Spitzenpositionierung der BSR sowie der quantifizierten Vorgaben für einen stetigen Tarifverlauf wird eine unternehmerische Produktivitätsentwicklung des Unternehmens mindestens im Durchschnitt der Entsorgungsbranche sichergestellt. Es erfolgt ein regelmäßiges Benchmarking zur Produktivitätsbewertung und ein Gebühren-/Tarifvergleich (nach Möglichkeit unter Einbeziehung von Stuttgart, Hamburg, München, Bremen und Potsdam).

§ 5
ZAHLUNGEN AN DAS LAND BERLIN

5.1 Die BSR zahlt an das Land Berlin als Vorauszahlung von erwarteten Bilanzgewinnen der Jahre 2016 bis 2030 zum 1.1.2016 und 1.1.2017 jeweils einen Betrag von EUR 7,3 Mio. sowie zum 1.1.2018 einen Betrag in Höhe von EUR 179,9 Mio. Bei den Auszahlungsbeträgen handelt es sich insgesamt um einen nominellen Betrag in Höhe von EUR 225 Mio., der auf Basis von 15 jährlichen Teilbeträgen in Höhe von EUR 15 Mio., einem Zinssatz für die Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals von 5,1% und einem Abzinsungssatz von 2,5 % berechnet wurde.

5.2. Die Auszahlungsbeträge an das Land werden mit den gemäß § 3 Abs. 2 BerlBG während der Laufzeit des Vertrages zu entrichtenden Bilanzgewinnausschüttungen verrechnet. Bilanziell erfolgt die Rückführung der Auszahlungsbeträge durch zukünftige Bilanzgewinne erst nach vollständiger Wiederherstellung des Stammkapitals auf einen Betrag in Höhe von EUR 153.387.564,36 Mio. Der planerische jährliche Rückführungsbetrag von EUR 15 Mio. wird auf die Folgeperioden vorgetragen, solange noch Beträge des Bilanzgewinns für die Wiederherstellung des Stammkapitals benötigt werden. Bis zur vollständigen Rückführung der Auszahlungsbeträge ist im Übrigen der gesamte Bilanzgewinn der jeweiligen Geschäftsjahre des Vertragszeitraums zur Rückführung zu verwenden. Soweit die Rückführung am Ende der Vertragslaufzeit nicht vollständig durch die Bilanzgewinne der Vertragslaufzeit getilgt worden ist, besteht die Forderung hinsichtlich des nicht rückgeführten Restbetrages fort.

5.3 Für den Fall der Beendigung dieses Vertrages vor Ablauf von 15 Jahren vereinbaren die Vertragsparteien eine Rückzahlung des nicht rückgeführten Restbetrages zu diesem Zeitpunkt.

§ 6
BETEILIGUNGSKONZEPT

6.1 Die BSR verpflichtet sich, in Fortführung der gewerblichen Geschäftsfelder und Beteiligungen das Gesamtunternehmen zu sichern und aus dem gewerblichen Geschäft der BSR-Gruppe eine angemessene Eigenkapitalrendite zu erwirtschaften, um die in § 5 vereinbarte Ausschüttung zu gewährleisten.

6.2 Die BSR wird das Beteiligungskonzept gemäß Aufsichtsratsbeschluss vom 04.10.2007 fortentwickeln. Bei der Entwicklung des gewerblichen Geschäfts sind ein regionaler Bezug und ein angemessenes Risikoprofil zu gewährleisten. Wachstums- und Entwicklungspotentiale bestehen vor allem in der Verlängerung von Wertschöpfungsketten in Geschäftsfeldern, in denen bereits eine starke Marktposition und Reputation der BSR-Gruppe erreicht worden ist. Die Tätigkeit in gewerblichen Geschäftsfeldern kann auch mit der Zielsetzung erfolgen, das hoheitliche Kerngeschäft der BSR zu unterstützen bzw. langfristig abzusichern. Die BSR wird strategische Optionen unternehmerischer Zusammenarbeit zwischen der BSR und anderen öffentlichen und/oder privaten Unternehmen weiter entwickeln.

§ 7
STADTSAUBERKEIT

1.1. Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 4 BerlBG gehört zu den Aufgaben der BSR die Sauberhaltung des Stadtgebietes. Die Parteien verständigen sich darauf, die Zuständigkeit der BSR für diese Aufgabenstellung in Bezug auf eine Reinigung und Abfallentsorgung in Park- und Grünanlagen sowie spezifischer Waldflächen zu prüfen und konkretisieren.

7.2 Die gestiegenen Anforderungen an die Aufgabenerfüllung im Kontext der Stadtsauberkeit für touristische Zentren erfordert im Bereich der Straßenreinigung eine dem Wirtschaftsfaktor Tourismus Rechnung tragende Einordnung von Straßenabschnitten gemäß der Verordnung zur Einteilung in Reinigungsklassen.

7.3 Die Stadt Berlin befindet sich in einem dynamischen Wachstumsprozess, der von vielen Um- und Neubauvorhaben in städtischen Quartieren geprägt ist. Das Land Berlin verpflichtet sich, die BSR in die entsprechenden Planungsprozesse beratend einzubeziehen, um die Perspektiven der Reinigung und modernen Abfallwirtschaft in Berlin positiv mitzugestalten.

§ 8
LEISTUNGEN DES LANDES BERLIN

8.1 Für die Erfüllung der dem Land Berlin obliegenden Straßenreinigungsverpflichtung durch die BSR erhält die BSR derzeit gemäß § 7 BerlStrReinG neben den sich aus § 3 dieses Vertrages ergebenden Entgelten zusätzliche Leistungen seitens des Landes Berlin. Diese sind in der Anlage zu diesem Vertrag im Einzelnen aufgelistet.

8.2 Das Land Berlin wird der BSR die Kosten für die tatsächlich erbrachten Leistungen erstatten. Die konkrete Ausgestaltung der operativen Leistungserbringung wird in weitergehenden Vereinbarungen niedergelegt.

§ 9
DEMOGRAFIE, BESCHÄFTIGUNG UND AUSBILDUNG

1.1. Der demographische Wandel und die gestiegenen Anforderungen an die Arbeitnehmerschaft der BSR erfordern eine aktive Personalpolitik, die die demographische Entwicklung mit der Sicherung der Leistungsfähigkeit verbindet. Die BSR wird sich im Rahmen der Fortentwicklung und Ergänzung des bisherigen Betriebssicherungsprogrammes diesen Herausforderungen für das Unternehmen stellen und die Leistungsfähigkeit der Beschäftigten bestmöglich erhalten. Dies umfasst insbesondere eine nachhaltige Rekrutierung, eine alters- und leistungsgerechte Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen, den Ausbau des betrieblichen Gesundheitsmanagements sowie die Erhöhung der Flexibilität der Beschäftigten.

1.2. Als kommunales Unternehmen leistet die BSR einen gesellschaftspolitischen Beitrag zur Eröffnung von beruflichen Perspektiven für An- und Ungelernte sowie Menschen mit Einstiegsschwierigkeiten. Die BSR wird sich während der Laufzeit dieses Vertrages hierbei weiter engagieren mit dem Ziel einer Integration und Qualifikation über den eigenen Bedarf hinaus. Die Konkretisierung der Verpflichtungen erfolgt in Stufen:

Die BSR verpflichtet sich, für den Zeitraum bis einschließlich 2020 im Jahresmittel 350 Menschen auszubilden bzw. im Zusammenwirken mit externen Trägern in Beschäftigungsinitiativen einzusetzen.

Für den nachfolgenden Zeitraum werden sich die Vertragsparteien jeweils über eine weitere Quantifizierung der Vorgaben für vierjährige Zeiträume verständigen.

§ 10
UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

1.1. Als kommunales Unternehmen wird die BSR ihren Beitrag zur Erfüllung der Umwelt- und Klimaziele des Landes weiterentwickeln. Dies umfasst u.a.:

- Erhöhung der Menge der getrennt gesammelten Bioabfälle
- Hochwertige Verwertung aller Abfälle
- Ausweitung des Einsatzes innovativer, umwelt- und klimaschonender Fahrzeuge und Maschinen
- Erweiterung regenerativer Energieerzeugungsanlagen und Verbesserung der Energieeffizienz.

1.2. Die BSR schließt mit dem Land Berlin eine dritte Klimaschutzvereinbarung sowie ggf. weitere Umwelt- und Klimaschutzvereinbarungen ab.

§ 11
LAUFZEIT DES VERTRAGES
KÜNDIGUNGEN

1.1. Dieser Vertrag tritt am 1.1.2016 in Kraft. Der Vertrag wird wirksam, wenn er durch die beiden Vertragsparteien rechtsverbindlich unterzeichnet wurde und sämtliche zu seiner Wirksamkeit notwendigen Voraussetzungen vorliegen.

1.2. Dieser Vertrag wird bis zum 31.12.2030 fest abgeschlossen.

1.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund sowie zur Kündigung gem. § 12.2.2 bleibt unberührt.

1.4. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

§ 12
WESENTLICHE GRUNDLAGEN DES VERTRAGES
LOYALITÄTSKLAUSEL

1.1. Die folgenden Umstände stellen wesentliche Grundlagen dieses Vertrages dar. Die Auflistung ist ausdrücklich nicht abschließend:

1.1.1. Der Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 4 Abs. 1 BerlBG sowie die Andienungspflicht an die Entsorgungsanlagen der BSR und die Andienungs- und Überlassungspflichten gem. § 17 KreislaufwirtschaftsG bleiben als Voraussetzungen für die erfolgreiche Fortführung der Abfallentsorgungs- und Reinigungsaktivitäten der BSR bestehen.

1.1.2. Das Stammkapital der BSR beläuft sich nach § 2 Abs. 1 der Satzung auf 153.387.564,36 EURO.

1.1.3. Der Zinssatz für die Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals wird gem. § 16 Abs. 5 BerlBG so festgesetzt, dass die in dieser Vereinbarung festgelegten Ziele nicht beeinträchtigt werden.

1.1.4. Das Müllheizkraftwerk Ruhleben und die Biovergärungsanlage sind unverzichtbare Anlagen im Eigentum der BSR zur Gewährleistung von Entsorgungssicherheit und Tarifstetigkeit.

1.2. Beim Abschluss dieses Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen und Rahmenbedingungen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für die Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarun-

gen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

Dies bedeutet konkret folgendes:

12.2.1 Sollte eine gemeinsame Grundannahme der Vertragsparteien (Geschäftsgrundlage) ganz oder teilweise wegfallen oder aufgehoben werden, hat eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse zu erfolgen. Bei der Anpassung ist danach zu fragen, welche Regelung die Vertragsparteien getroffen hätten, wäre ihnen bei Abschluss des Vertrages der Umstand des gänzlichen oder teilweisen Wegfalls oder der Aufhebung der Geschäftsgrundlage bekannt gewesen.

12.2.2 Ist eine Vertragsanpassung an die geänderten rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unmöglich oder für eine oder beide Parteien inakzeptabel, so kann der Vertrag von der bzw. den betroffenen Parteien gekündigt werden.

§ 13
VERTRAGSÄNDERUNGEN, TEILUNWIRKSAMKEIT / GERICHTSSTAND

1.1. Mündliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung beider Vertragsparteien und der Schriftform.

1.2. Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine andere, im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Ebenso werden die Vertragsparteien unklare oder verschiedener Auslegung fähige Bestimmungen dieses Vertrages berichtigen.

1.3. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien soll zunächst versucht werden, eine außergerichtliche Lösung zu erreichen. Ist dies nicht möglich, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag Berlin.

§ 14
INKRAFTTRETEN

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung durch den Aufsichtsrat und die Gewährträgerversammlung der BSR sowie der Zustimmung des Senats des Landes Berlin.

Berlin, den .10.2015

Land Berlin	Berliner Stadtreinigungsbetriebe
M. Kollatz-Ahnen	Vorstand
C. Yzer	

Anlage

Leistungen des Landes Berlin gem. § 7.1
des Unternehmensvertrages

1. Leistungen des Landes Berlin gem. StrReinG in der Fassung vom 19.12.1978, das zuletzt durch Gesetz vom 18. November 2010 (GVBl. S. 509), geändert worden ist

   1.1 Gem. § 7 Abs. 1 StrReinG: 25% der Kosten der von der BSR durchzuführenden ordnungsmäßigen Reinigung mit Ausnahme der Kosten nach § 7 Abs. 6 StrReinG;

   1.2 Gem. § 7 Abs. 6 StrReinG: die zusätzlichen Kosten des von der BSR durchzuführenden Winterdienstes; ferner: die Kosten der ordnungsgemäßen Reinigung der Straßen auf Brücken, in Tunnelanlagen, über Durchlässen, an Gewässern erster und zweiter Ordnung und an Schienenwegen, soweit keine Beziehung zur betroffenen Straße besteht, der öffentlichen Parkplätze und Parkhäuser, der sonstigen in den Straßenreinigungsverzeichnissen aufgeführten Straßen ohne Anlieger und Hinterlieger und der ordnungsgemäßen Reinigung in den Fällen des § 4 Abs. 6 StrReinG und des § 6 Abs. 2 StrReinG. Des Weiteren trägt das Land Berlin bis zur Realisierung einer dauernden Nutzungsänderung der betroffenen Grundstücke, längstens bis zum 31.12.2020, die anteiligen Kosten der ordnungsmäßigen Reinigung der Straßen an entwidmeten Flughafengrundstücken der Flughäfen Tempelhof und Tegel, die im Eigentum des Landes Berlin oder eines von ihm beauftragten Entwicklungsträgers stehen.

2. Sonstige Erstattungen durch das Land Berlin

   2.1 Alle Aufwendungen für die Beseitigung von Straßenverunreinigungen, die über das normale Maß hinausgehen, wie es verfahrensmäßig im Schreiben der Senatsverwaltung für Finanzen - II G 41 - vom 08.11.1991 an alle Bezirksämter geregelt ist.

   2.2 Die Aufwendungen für den Winterdienst auf der Bundesautobahn gemäß der Verwaltungsvereinbarung vom 2.10./22.10.2009 sowie darüber hinaus erforderliche, dem Land Berlin obliegende Reinigungsmaßnahmen.

Zusatzerklärung zum Unternehmensvertrag vom ….10.2015

Im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Aufgabenstellung der BSR im Hinblick auf die Stadtsauberkeit gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 4 BerlBG übernimmt die BSR zum 1.5.2016 bis 31.12.2017 die Reinigung von repräsentativen Parkanlagen. Die Reinigung dieser Parkanlagen erfolgt im Einvernehmen mit den für die Pflege zuständigen Bezirken. In den Haushaltsjahren 2016/2017 deckt das Land Berlin die Kosten für die Reinigung der vorgenannten Parkanlagen sowie für zusätzliche Reinigungen bzgl. der Aufwendungen für die Beseitigung von Verschmutzungen an ausgewählten touristischen Schwerpunkten, die über das normale Maß hinausgehen, durch die in §5 des Unternehmensvertrages näher ausgeführte Zahlung.

Die Parteien haben sich in § 7 Abs. 1 des Unternehmensvertrages vom ….10.2015 darauf verständigt, die Zuständigkeit der BSR in Bezug auf die Reinigung und Abfallentsorgung von Flächen in Park- und Grünanlagen sowie spezifischer Waldflächen weiter zu prüfen und konkretisieren. Bei einer Fortführung dieser Aufgaben durch die BSR über das o.g. Pilotprojekt hinaus wird der Senat von Berlin darauf hinwirken, die geltenden Regelungen dahingehend anzupassen, dass der Umfang der Zuständigkeit der BSR und die Finanzierung der Aufgaben aus dem Landeshaushalt gesetzlich eindeutig definiert werden.

Berlin, den .10.2015

Land Berlin	Berliner Stadtreinigungsbetriebe
M. Kollatz-Ahnen	Vorstand
C. Yzer	